



freien Willen der Beteiligten zu überlassen, sondern die bisher bestehende moralische Pflicht zur Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor Anwendung von Kampfmaßnahmen zu einer gesetzlichen zu machen.

Eine solche Schlichtungsordnung ist für die Gewerkschaften unannehmbar. Denn der § 53 der Schlichtungsordnung bedeutet nichts anderes als die Entziehung des freien Streikrechts. Es geht um die Entziehung der Gewerkschaften. Doch man es mag, den Gewerkschaften solche Fesseln anzulegen, kann nur auf die wiederholten wilden Streikbewegungen zurückzuführen werden. Insbesondere jenseit Reichsarbeitminister haben müssen, daß durch Gewaltsamkeiten nicht erreicht werden. Sie bringen nur zum Ausdruck, daß es an gewerkschaftlicher Erziehung fehlt. Diese Erziehung kann nicht durch gewaltsame Streikmaßnahmen, sondern nur allein durch die Gewerkschaften erreicht werden.

Es handelt die Worte in der Regierungsverordnung. Der Reichstag schon doch heranz. Das war der Entzug von Kampfmaßnahmen die Schlichtungsstelle anzuwenden sein, damit können wir einverstanden sein. Insbesondere das ist auch genug, alles, was darüber, ist vom Reich. Im wirtschaftlichen Kampfe kommt es meist auf schnelle Entscheidung an. Durch das Bestehen der Schlichtungsstelle kann die Sache solange hinausgezogen werden, daß der Zeitpunkt verpaßt ist. Dieser Zeitpunkt wird nun ungewisser, weil auch der Zeitpunkt des Streikbeginns mindestens 3 Tage verstreichen muß, ehe der Streik beginnt darf. Dieser Zeitpunkt kann auch noch hinaus verlängert werden. Dieser Zeitraum für den betrieblichen Organen ist nicht so groß, als daß sie ihnen in dieser Beziehung eine Sonderauskunft in die Hand geben könnten. Das hat uns die Erfahrung in den vielen Schlichtungen gelehrt.

Dah ein Streikbeginn in gewisser Abhängigkeit mit dem Streikbeginn der Beteiligten gefügt werden kann, wie die Regierungsverordnung verlangt, das haben wir schon in unserer Zeitung, daß über diese Abhängigkeit durch den Gewerkschaftsbeschlüssen bestimmt werden soll, das müssen wir abklären. Es ist etwas sehr viel verlangt, die Abhängigkeit unter Aufsicht zu stellen, auch wenn gewisse für die Unternehmer gelten soll, denn wir wissen doch aus Erfahrung, was diese Punkt in der Praxis bedeutet, das hat uns der Reichstag § 53 der Gewerkschaftsordnung gezeigt. Die Aufsicht befindet in Wirklichkeit nur für die Gewerkschaften.

Recht nur im Streitverfahren bestehen, der Regierung, die gegen die Bestimmungen verstoßen, können Folgen angedroht werden. Die Regierungsverordnung enthält diese Bestimmungen. Ist das eine Verheerung? Mit nicht! Der § 53 enthält nur, daß der Streik über die Zeit hinaus ist, keine Strafbestimmung. Warum darf indessen nicht gefordert werden, daß der § 53 jetzt strikto interpretiert werden kann. Der Streik ist ja ohne weiteres nach der Strafzeit, weil er eine unzulässige Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt. Der Kommissar des Reichsarbeitsministers erklärt ausdrücklich, daß man nicht in der Sache von der Möglichkeit von Streikmaßnahmen Abstand nehmen, sondern er sagt jetzt jetzt, eine schlichtende Verbindung zum Streik kann bestehende Schäden vergrößern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ganz wie in der Praxis.

Da der § 53 keine Strafe für den Streik als unzulässig für die Gewerkschaften. Bedenkt er das nicht anders als die Entziehung der gesetzlichen Streikrechte und den tatsächlichen Kampf der Gewerkschaften.

### Materialsammlung gegen den Reichshandling

Der Reichshandling Sammelband in Düsseldorf, herausgegeben von M. H. Reichshandling, enthält einen Fragebogen über den Reichshandling, und das ist ein wichtiger Punkt, um möglichst umfangreiche Unterlagen für eine Verfassung zu erhalten, die der Reichshandling überträgt. Es sind folgende Fragen gestellt:

1. Ist durch die Einführung des Reichshandling im allgemeinen die Produktion erhöht oder vermindert worden?
2. Ist die Zahl der Arbeiter infolge der Einführung des Reichshandling vermindert oder vermehrt worden?
3. Wie wird die Produktion der Arbeiter dadurch gehindert? Entspricht die Lohnverteilung dem Charakter der Arbeit oder weniger als der Charakter der Arbeit?
4. Warum durch die Lohnverteilung neue Arbeiter nicht eingestellt werden? Entspricht die Lohnverteilung dem Charakter der Arbeit? Wie wird die Produktion der Reichshandling durch die Lohnverteilung gehindert?
5. Welche durch die Einführung der Reichshandling in Verbindung mit den Reichshandling notwendig, und bei denen nachteilig ist oder gar keine Leistungen ergibt?
6. Wie wird durch die Einführung der Reichshandling gehindert, neue Arbeiter einzustellen und neue Maschinen und Werkzeuge herzustellen? Entspricht die Lohnverteilung auf die höhere Lohnverteilung, und ist es nicht möglich, Maschinen und Werkzeuge zu ersetzen?
7. Welche die Reichshandling gegen die Reichshandling gehindert, die Zahl der Arbeiter zu erhöhen, und ist es nicht möglich, Maschinen und Werkzeuge zu ersetzen?
8. Wie wird durch die Einführung der Reichshandling gehindert, die Zahl der Arbeiter zu erhöhen, und ist es nicht möglich, Maschinen und Werkzeuge zu ersetzen?
9. Wie wird durch die Einführung der Reichshandling gehindert, die Zahl der Arbeiter zu erhöhen, und ist es nicht möglich, Maschinen und Werkzeuge zu ersetzen?
10. Wie wird durch die Einführung der Reichshandling gehindert, die Zahl der Arbeiter zu erhöhen, und ist es nicht möglich, Maschinen und Werkzeuge zu ersetzen?

der Industrie und dem Arbeitsanpassungsprozess in der Landwirtschaft heraus?

11. Wie denken die Arbeiter über die achtstündige Arbeitszeit der leitenden Angestellten und Direktoren?

12. Wofür sind besondere Beispiele für den Wert des Werts des Werts?

13. Angabe von besonders markanten Leistungen einzelner Arbeiter über den Wertschöpfungstag.

Besonders von der Frage 13 scheint der Herausgeber wertvolles Material zu erwarten, vor allen Dingen, wenn man sich die dafür "geeigneten" Arbeiter aussucht. Was wir heute zu der Materialsammlung zu sagen haben, ist, daß man, um möglichst zuverlässige Angaben zu erhalten, die Meister, Techniker und Betriebsräte bei der Feststellung der Antworten, d. h. also bei der Untersuchung der Unterlagen, nicht übersehen darf, sonst wird man schon gestatten und es möglich machen müssen, daß das Material nachgeprüft wird, wenn es irgend Wert beanspruchen soll. Weiteres wird zu sagen sein, wenn das Material vorliegt, und dann müßte die Reichshandlingfrage auch von einem anderen Gesichtspunkt als dem des Profits betrachtet und behandelt werden.

### 17. Tagung des Ausschusses des ADGB.

Die am 2 und 3 Mai abgehaltene Tagung beschäftigte sich mit dem Kampf der Metallarbeiter in Süddeutschland. Einmütig gaben sämtliche Redner ihre Meinung dahin kund, daß es sich um einen Kampf handele, der nicht nur die Metallarbeiter, sondern die gesamte Arbeiterchaft angehe. Der Ausschuss fasste dazu folgenden Beschlüsse:

Der Reichshandling in Süddeutschland ist seit Jahre Wochen ein Kampf entbrannt, der die gesamte Arbeiterchaft Deutschlands angeht. Es handelt sich um die Abwehr einer von der Unternehmensorganisation gesteuerten Verlängerung der 12stündigen Arbeitswoche. Unter dem Vorwand, eine Arbeitswoche von 48 Stunden zur vollen Ausnutzung zu bringen, soll die Arbeitszeit über das bisherige Maß hinaus für eine längere Zeit verlängert werden. Die Arbeiterchaft erhebt in der Forderung der Unterbrechung, die bisher 12stündig festgesetzte Arbeitszeit zu verkürzen, einen Kampf gegen den Reichshandling. Sie hat den Kampf gegen dieses Verlangen unterstützt aufgenommen und bisher mit Zähigkeit und Opfertätigkeit durchgeführt.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 2. Mai zu diesem Kampfe Stellung genommen. Er erkennt die große Bedeutung dieses Kampfes für die gesamte Arbeiterchaft und spricht den im Kampf stehenden Arbeitern seine vollen Sympathien aus. In der Erwägung, daß die Kampfbeteiligten in ihrem Widerstand nicht erlahmen, beschließt der Ausschuss, die Gewerkschaften zu unterstützen, umgeben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kampf in der nachhaltigsten Weise zu unterstützen und die Bewegung zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Als erste dieser Maßnahmen beschließt der Ausschuss, daß die von der letzten Reichshandling für die Vorkämpfer festgesetzte Rate von 5 Mk. für jedes männliche und 3 Mk. für jedes weibliche Mitglied, sowie das nicht schon eingeleistet ist, nunmehr zu erhöhen und an die Bundesstelle abzugeben, und diese Mittel für den süddeutschen Kampf zu verwenden.

In seiner vorigen Tagung (28. und 29. März) hatte der Ausschuss den damals angelegten Entwurf über gemeinsame Regeln für die Führung und Unterbrechung von Streiks an die zu deren Ausarbeitung eingesetzte Kommission zurückgegeben. Die Kommission legte nunmehr einen neuen, in verschiedener Hinsicht abgeänderten Entwurf vor. Auch dieser hatte eine längere Aussprache zur Folge. Er wurde jedoch mit einigen Änderungen angenommen und soll nunmehr dem Gewerkschaftsausschuss vorgelegt werden. Sein Vorhaben wird mit dem Kampf um Gewerkschaftsrecht in der Reichshandling verknüpft.

Recht der vom Reichsarbeitsminister herangezogenen Entwürfe zu einem Arbeitsgerichtsverfahren gemäß dem Reichsarbeitsminister und was man, daß die Regierung von allen Seiten bestrebt verhalten gewesen sein muß, als sie in solcher Weise nach mehr Freiheit anstrebt. Der Reichsarbeitsminister hat besonders gegen die Forderung der bisherigen Vorkämpfer der Gewerkschaften und Reichsarbeitsminister, die darin liegt, daß der Reichsarbeitsminister Redner auf dem Parteitag zu Stuttgart sich nach gegen die Ausbreitung dieser Entwürfe an die verschiedenen Gerichte ausgesprochen und später eine gegenwärtige Meinung kundgegeben habe. Die Gewerkschaften müssen es abwarten, dem Reichsarbeitsminister auf diesem Wege zu folgen. Folgende von Reichsarbeitsminister Entschlüsse sind zu erwarten:

Der vom Reichsarbeitsminister vorgelegte Referententwurf eines Arbeitsgerichtsverfahrens findet nicht die Zustimmung des Ausschusses des ADGB.

Der Ausschuss und die Gewerkschaften und Reichsarbeitsminister als Sondergerichte betrachten und Arbeitsgerichte bilden, die der Reichsarbeitsminister angeordnet hat.

Der Ausschuss hat über die Unterbrechung nicht angenommen, daß damit eine nicht nur von verschiedenen Gerichten, sondern auch eine unabhängige Reichs- und Reichsarbeitsminister gebildet werden, daß auch die Entscheidung der neuen Arbeitsgerichte auf die verschiedenen Gerichte und über die Reichsarbeitsminister in Bezug auf die Reichsarbeitsminister und Reichsarbeitsminister gestellt werden und sie mit Reichsarbeitsminister in Bezug auf die Reichsarbeitsminister gestellt werden. Nach finanziellen Gründen werden geltend gemacht.

Der Ausschuss hat demgegenüber festgestellt, daß die Gewerkschaften und Reichsarbeitsminister sich im allgemeinen das volle Recht vorbehalten, die Reichsarbeitsminister zu unterstützen. Er stellt nicht fest, daß eine Reform der Reichsarbeitsminister notwendig ist, daß diese Reform mit der Reichsarbeitsminister der Reichsarbeitsminister an der Reichsarbeitsminister zusammen werden soll.

Nach dem Grund, daß durch die nachträgliche Verlegung der Reichsarbeitsminister und Reichsarbeitsminister unterbrechungsfähig sein werden, kann der Reichsarbeitsminister nicht gelten lassen. Schlichtungsordnung, Tagung und Reichsarbeitsminister haben am 2. März Tag

von Sozialbehörden vor. Mit diesen laßt sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ohne erhebliche Kosten verbinden. Für unannehmbar erklärt der Ausschuss auch die geplante Zulassung der Reichsarbeitsminister zu den Arbeitsgerichten.

### Material für Betriebsräte

#### Rechtliche Anmerkungen

Ein Kraftwagenführer klagt beim Amtsgericht in Gesehausen, Kr. W., gegen seinen Arbeitgeber. Durch Urteilsverkündung vom 27. März 1922 wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Der Tatbestand nach dem Urteil ist folgender: Der Kläger ist von dem Beklagten als Kraftwagenführer in Dienst genommen. Der... zuletzt im Oktober 1921 vereinbarte Lohn betraf sich auf wöchentlich 350 Mk. neben freier Wohnung sowie etwas Holz und Gartenland. Seit 1. Januar beschäftigt nun der Beklagte den Kläger nicht mehr als Kraftwagenführer, sondern verwendet ihn zu anderen Arbeiten, auch zu solchen in der Mühle. Der Kläger verlangt daraufhin Bezahlung nach dem Tarifvertrag der Mühlenindustrie vom 1. Januar 1922 ab und Nachzahlung des ihm zu wenig Ausgezählten. Er hat beantragt: Den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 450 Mk. zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt: Die Klage abzuweisen. Er macht geltend, daß infolge der mit dem Kläger getroffenen besonderen Vereinbarungen der Tarifvertrag für ihn nicht bindend sei. Die Abweisung der Klage erfolgt unter nachstehendem Entscheidungsgrund:

Das Amtsgericht ist dem vom Beklagten geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte beigetreten. Das Bestehen eines Tarifvertrages, auch wenn er vom Schlichtungsausschuss für verbindlich erklärt ist, hindert Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht, abweichende Lohnvereinbarungen zu treffen. Dieses ist unstreitig geschehen. Solange sich die Parteien nicht dahin einigen, daß der Tarifvertrag für sie bindend sein soll, sind die getroffenen besonderen Vereinbarungen maßgebend. Dem verabredeten Lohn hat nun der Kläger erhalten. Sein Nachzahlungsanspruch ist daher nicht begründet. Es mußte daher auf Klageabweisung erkannt werden.

Wenn der Beklagte geltend gemacht hat, der Tarifvertrag sei für den Kläger nicht vorhanden, weil der Beklagte mit dem Kläger besondere Vereinbarungen getroffen, so setzt dieses doch voraus, daß ein Tarifvertrag besteht. Der Tarifvertrag wäre aber dann auch unanwendbar, nur mit der Ausnahme, daß Vereinbarungen im Einzelarbeitsvertrag getroffen werden können, die günstiger sind als die bestehenden Bedingungen. Tatsächlich sind aber die Arbeitsbedingungen, unter welchen der Kläger beschäftigt wird, bedeutend ungünstiger, sein Lohn ist viel niedriger. Wenn nun das Gericht sagt, daß das Bestehen eines Tarifvertrages die Parteien nicht hindert, abweichende Lohnvereinbarung einzugehen, so kann dieses nur zutreffen, wenn, wie oben gesagt, diese Bedingungen günstiger sind. Das Gericht ist aber nach dem Tatbestand der Klage und dem Urteil der Ansicht, daß Vereinbarungen getroffen werden können unbeschadet dessen, ob sie günstiger sind oder nicht; das ist falsch, es wäre ja somit jedes Tarifrecht überflüssig. Das Amtsgericht Gesehausen spricht sogar, daß ein verbindlich erklärter Tarifvertrag von den Parteien (für den Arbeitgeber) abgeändert werden könnte; es hat nur vergessen hinzuzufügen, daß die abgeänderten Bedingungen zugunsten der Arbeiter gehen müssen. Das Gericht spricht in demselben Satz vom Tarifvertrage, die vom Schlichtungsausschuss für verbindlich erklärt worden sind. Ist dieses Wort Schlichtungsausschuss aus Versehen genannt worden? Oder ist das Arbeitsrecht im Amtsgericht Gesehausen ein unbestimmter Begriff? Verbindlichfestschließung eines Tarifvertrages erfolgt durch den Verhandlungsausschuss, allgemeinverbindlich durch den Reichsarbeitsminister. Selten wird es einen Gewerkschaftler geben, der dieses nicht wüßte, aber es gibt ein Amtsgericht, das dieses nicht zu wissen scheint. Wenn nun der Urteilsgrund der Amtsgerichts folgt, kommt man zu folgendem Schluß:

Das Amtsgericht stellt fest, in dem beklagten Betriebe besteht ein vom Schlichtungsausschuss für verbindlich erklärter Tarifvertrag. Diesen Vertrag braucht der Arbeitgeber aber nicht anzuerkennen. Er kann auch schlechtere Bedingungen einführen. Wenn er einen Arbeiter schlechter entlohnt als den anderen, ist trotz des bestehenden Vertrages der Arbeitgeber im Recht, weil die besonderen Abmachungen, die vor Eingehen eines Tarifvertrages schon geltend sind, bis beide Parteien erklären, daß in Bedingungen des Tarifvertrages zu unterbreiten.

Würde es nun faktisch so sein, daß ein Schlichtungsausschuss einen Tarifvertrag für verbindlich erklären könnte, dann würde der Schlichtungsausschuss nach dem Willen im beklagten Sinne derjenigen Partei erfolgen, die sich entgegen dem Tarif anzuwenden. Kraft der Tarifordnung bestünde er dann zu Recht. Immer weiter gefordert, daß der Schlichtungsausschuss diese Kompetenz befähigt ergibt sich, daß auch das Amtsgericht über das Wesen des Tarifvertrages nicht orientiert ist, kurz gesagt, das Arbeitsrecht über ein Buch mit sieben Siegeln ist.

Wie ist aus der Sachverhalt? Er ist folgendermaßen: Der Kläger klagt eine Summe ein, die er zu beantragen glaubt, weil seinen Arbeitskollegen diese Summe auch ausbezahlt worden ist, resp. weil er denselben Lohn beansprucht wie diese. Grundlegend sind angebliche Tariflöhne, die der Mühlenbesitzer in Wirklichkeit auch bezahlt. Der Mühlenbesitzer zahlt aber diese Löhne nicht, weil er mit der Organisation der Mühlenarbeiter einen Tarif abgeschlossen hat, sondern weil er glaubt, aus freien Stücken zu müssen. Gegen den Abschluß eines Tarifes mit der Organisation fristet er sich nachdrücklich. Wenn er nun Tariflöhne zahlt, auch alle andere Bedingungen des

Der Schlichtungsausschuss hat einen Schlichtungsausschuss gefordert, der vom Verhandlungsausschuss aus Gründen, die hier nicht näher interessieren, nicht für verbindlich erklärt wurde.

Tarifvertrages, der von einer Interessengruppe des Mühlenbetriebes im dortigen Bezirk mit der Arbeiterorganisation abgeschlossen ist, enthält, so ist er deswegen doch nicht Tarifvertrag geworden. Er unterliegt nicht den aus dem Tarifvertrage entspringenden schuldrechtlichen Verpflichtungen, erlangt aber auch nicht die vertraglichen Rechte. Weder er hat einen Einfluss auf den Tarifvertrag, noch der Tarifvertrag auf ihn. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, diesen Arbeiter Tarifbedingungen zu gewähren, jenen nicht. Er hat freie Hand. Ebenso sind die Arbeiter an keine Bindung gebunden.

Hieraus ergibt sich, daß der Kollege einen stichhaltigen, rechtlichen Klagegrund nicht hat. Daß der Kollege ein unbedingtes moralisches Recht hat, den gleichen Lohn zu fordern, wie die übrigen Arbeiterkollegen in der Mühle ihn erhalten, ist selbstverständlich. Moralgrundsätze bilden aber keine zivilrechtliche Unterlage für eine Forderung. Die Klage mußte deshalb zur Abweisung kommen, aber nicht aus den Gründen heraus, die das Amtsgericht Seehausen, Sr. W., formuliert. Diese sind einfach ein Konstrukt. Das Gericht geht von falschen Voraussetzungen aus, die nur auf dem Unkenntnis des Arbeitsrechts beruhen.

Es stellt fest:

1. Es besteht ein vom Schlichtungsausschuß für verbindlich erklärter Tarifvertrag. (Es etwas gibt es nicht.)
2. Dieser Tarifvertrag hat aber für den Kläger, der jetzt Mühlenarbeiter ist, keine Gültigkeit, weil bei seinem Dienstantritt besondere Abmachungen getroffen worden sind, die Bezug haben auf seine frühere Tätigkeit als Kraftwagenführer. (Dieses ist ebenso falsch, denn bestünde wirklich ein Tarifvertrag, müßte die im Tarifvertrag vorgesehene besseren Bedingungen auch für ihn zutreffen.)
3. Das Gericht weist die Klage aus obigen Gründen ab. (Das ist wieder falsch, die Abweisung mußte erfolgen aus den vorstehend angegebenen Gründen.)

Sich noch weiter auf eine Kritik einzulassen, siehe den kostbaren Raum einer Zeitung verschwendung. Wünschen wäre es, wenn dem Reichsjustizminister diese Zeilen zu Gesicht kämen; vielleicht würden sie ein ganz klein wenig dazu beitragen, daß er seinen Standpunkt, die Arbeitsgerichte den bürgerlichen Gerichten einzugliedern, revidiert. Die Spurenschreier.

### Bewegungen im Berufe.

#### Apfelweinfezereien.

Frankfurt a. M. Die Böttcher und Hilfsarbeiter in den Fassfabriken, Apfelweinfezereien und Ginnmachergeschäften stehen im Streik. Es handelt sich nicht um Lohnforderungen; diese sind geregelt. Die Unternehmer wollen den Arbeitern soziale Vergünstigungen entziehen, die sie jahrelang gewährt haben und die tariflich vereinbart waren. Der Lohn soll gekürzt und die Akkordarbeit eingeführt werden. Auch soll die Vergünstigung, die der § 61a BGB. den Arbeitern einräumt, fallen sie verzögert. Deshalb der Streik. Die Arbeiter in Brauereien und Mühlen vermuten nicht ganz mit Unrecht, daß im Böttchergewerbe nur ein Vorstoß gemacht wird und je nachdem der Versuch ausfällt, auch ihnen die gleichen Gefahren drohen. Das große Interesse an dem Kampfe ihrer engeren Berufskollegen brachte sie recht deutlich zum Ausdruck in einer überfüllten Versammlung, die von den Verbänden der Böttcher und Brauerei- und Mühlenarbeiter am 5. Mai einberufen war. Die Kollegen Falter, Laut und Witz wiesen in ihren Berichten darauf hin, daß es sich bei dem Kampf der Böttcher nur um ein Korporatengeschäft handele. Seit Dezember vorigen Jahres schon stehen die beiden Verbände im Kampfe mit dem Verband der Arbeitgeber im Böttchergewerbe für Frankfurt a. M. und Umgebung, zu dem auch die Frankfurter Apfelweinproduzenten gehören, wegen Abschluß eines Kollektivvertrages. Schon Jahre vor und nach dem Kriege war das Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme einiger Fassbetriebe, tariflich geregelt, und unter anderen sozialen Vergünstigungen auch der § 61a BGB. zum Wohle der Kollegen ausgebaut, ohne dem Arbeitgeber irgendeinen Schaden zugefügt zu haben. Diese Lücke wurden vom Arbeitgeberverband gebührend mit der Absicht, alle sozialen Vergünstigungen zu verschleiern. Der Schlichtungsausschuß hat in dieser Frage zugunsten der Arbeiter entschieden. Die Unternehmer haben den Schiedspruch abgelehnt. Die Arbeiter wurden vor die Frage gestellt, entweder Kampf, oder sich dem Diktat der Arbeitgeber zu unterwerfen. Letzteres haben sie abgelehnt. Sie wollen vielmehr ihre altererborenen Rechte verteidigen. Die Unternehmer versuchen es, durch einen Sturz die Arbeiter einzuschüchtern. Sie haben den Verbänden schriftlich mitgeteilt, daß, wenn bis Mitte Mai die Arbeit nicht wieder aufgenommen ist, sämtlichen Arbeitern die Entlassungspapiere zugesandt würden. Man sieht hieraus, daß die Herren auf schmerzhaften Gebiete nötig zu verfahren suchen lassen. Die Apfelweinfezereien, die mit den Organisationen im geregelten Arbeitsverhältnis standen, glauben nun auch, einer Scharfmacherhandlung einnehmen zu müssen, und ihre langjährigen Arbeiter durch Entlassungsandrohung gefährdend zu machen. Sie vergessen ganz dabei, daß sie die Arbeiter wieder benötigen könnten und scheitern auch nicht mehr daran zu denken, daß die Arbeiterschaft überhaupt der größte Abnehmer ihres Produktes ist. Alle drei Redner schloßen mit der Mahnung an die Streikenden, im Kampf auszuharren. Gegen eine Stimme, die eines Kennzeichens wurde eine Entschlüsselung angenommen, in der es heißt: „Die Versammlung der in den Brauereien, Mühlen und Weinhandlungen beschäftigten Arbeiter bringt einstimmig zum Ausdruck, daß dieser Streik kein Kampf der nur streikenden Kollegen, sondern im Interesse beider in Betracht konstituierender Organisationen ist. Die Versammlung verpflichtet sich, die Streikenden moralisch und finanziell solange und reichlich zu unterstützen, bis der Kampf zum siegreichen Ende geführt ist.“ Auf Antrag des Kollegen Kähler wurde wieder gegen die eine Stimme eines Kennzeichens beschlossen, zur reichlichen Unterstützung der Streikenden einen wöchentlichen Entschlüsselung von 10 Mk. zu erheben.

#### Mühlen.

Chemnitz. In einer Mühlenarbeiterversammlung am 7. Mai berichtete Kollege Gahammer über die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß bzw. über den gefällten

Schiedspruch. Der Arbeitgeberverband hatte auf die eingereichten Forderungen jede Verhandlung abgelehnt. Das Arbeitsministerium, welches angegangen wurde, hatte die Spruchkammer 4 des Schlichtungsausschusses in Dresden beauftragt, einen Schiedspruch zu fällen. Durch den gefällten Spruch sind leider nicht alle Wünsche der Mühlenarbeiter erfüllt worden, jedoch bringe er wesentliche Verbesserungen, und sei zu empfinden, diesen anzunehmen. In der Aussprache wurde besonders hervorgehoben, daß trotz dieser Erhöhung die Mühlenarbeiter immer im Punkt Löhne noch hinter den anderen Berufen zurückbleiben. Dem Schiedspruch wurde zugestimmt gegen 11 Stimmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Löhne nur für Monat Mai gelten. Einstimmig wurde beschlossen, ab der 19. Beitragswoche der freiwilligen 11-Mk. Beitrag inkl. 1 Mk. Sozialbeitrag zu zahlen, somit ist für die Mühlenarbeiter der 11-Mk. Beitrag zwangsläufig.

#### Verschiedene Betriebe.

Karlsruhe. Bei der Firma Sinner, Grünwinkel, muß laut Tarifvertrag für die Arbeiter an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag bezahlt werden, der schon vor dem Krieg 85% Proz. betragen hat und in den Nachkriegs-tarifverträgen auf 100 Proz. festgesetzt wurde. Nach jahrzehntelanger Tarifgemeinschaft endete auf einmal ein irgend sich berufend Fühler, daß beim Abschluß aller dieser Tarifverträge ein Rechtsirrtum unterlaufen sei, und dieser Bestimmung eine andere Auslegung gegeben werden muß, selbstverständlich zum Nachteil der Arbeiter. Am letzten Karfreitag hat man ohne Einverständnis mit den Tarifvertragspartnern diese willkürliche Änderung vorgenommen und diese Zulage einfach gestrichen. Die Gewerkschaften verhandelten darüber mit der Direktion, wobei kein Zweifel darüber gelassen wurde, daß diese einseitige Haltung als ein Tarifverstoß anzusehen ist. Die Direktion ließ es sich aber trotzdem nicht nehmen, dem Schlichtungsausschuß anzurufen, welcher am Donnerstag, den 11. Mai, über diese Sache zu verhandeln hatte. Dabei zeigte sich, daß der Syndikus Hofmann des Arbeitgeberverbandes als der eigentliche Stillschlichter anzusehen ist. Was ihm an Logik und juristischer Überlegenheit er durch militärische Kommandogewalt ersetzen zu können. Seine Argumentation geht dahin: Weil es noch Tarifverträge gibt, wonach für die Arbeit an gesetzlichen Wochentagen kein besonderer Zuschlag bezahlt wird, so ist die Bezahung eines Zuschlages auch bei der Firma Sinner unzulässig. Wir müssen uns also darauf beschränken, daß er nächstens den Nachkündentag und alle Tarifverträge für ungültig erklärt, weil es irgendwo noch keinen Schlußentwurf und keine Tarifverträge gibt. Bedauerlich ist es allerdings, daß die Firma Sinner solchen Einflüsterungen Gehör gibt. Die Bilanz ist ja nicht ausgefallen. Das bisherige Verhältnis zwischen der Firma und den Gewerkschaften war ein korrektes. Durch das Vorgehen der nun verantwortlichen Scharfmacher kann es allerdings auch anders werden. Die Arbeiterschaft ist gerüstet.

Stettin. In der Versammlung am 13. Mai berichtete Kollege Baldt über die Lohnverhandlungen der Brauereien, Brennereien, Spirituwerke, Weinabteilungen, Züchlermühle, Kornhaus Gohlau und Genossenschaftsinsol. Der Saal konnte die Teilnehmer nicht fassen, indem ein Teil der Mitglieder vom Flur aus den Bericht entgegennehmen mußte. Auf die eingereichte Forderung: für Männliche 200 Mk. und Weibliche 150 Mk. pro Woche, teilten die Herren Arbeitgeber intern 29. April der Organisationsleitung mit, daß von einer Zulage für den Monat Mai keine Rede sein kann, indem die Taxierung im genannten Monat nicht wesentlich gestiegen wäre, und stellen uns anheim, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Das geschah sofort, es wurde uns aber vom dem Sekretär telephonisch mitgeteilt, daß der Schlichtungsausschuß vorläufig nicht tagen könne, weil kein unparteiischer Vorsitzender vorhanden wäre, und dieses auch schon dem Regierungspräsidenten (Demobilisierungsausschuß) mitgeteilt wäre. Nun wandte sich die Organisationsleitung persönlich an den Herrn Regierungspräsidenten, der erklärte, es wäre ihm nicht möglich, so schnell einen unparteiischen Vorsitzenden zu bekommen. Dann wandte sich die Organisationsleitung an den Herrn Regierungs- und Gewerberat Sauerhahn, der sich auch bereit erklärte, in diesem dringenden Falle den Vorsitz zu übernehmen. Am 11. Mai tagte der Schlichtungsausschuß; der Schiedspruch lautete: vom 1. Mai bis zum 31. Mai pro Woche Männliche 66 Mk., Weibliche 40 Mk. Eine Versammlung der Vertrauensleute und Betriebsräte lehnte den Spruch einstimmig ab und beschloß, die Herren Arbeitgeber aufzufordern, bis zum 13. Mai abends durch Verhandlung den Lohnzuschlag zu erledigen. Diesem Beschluß konnten die Herren Brauereidirektoren nicht nachkommen, weil sie am genannten Tage zu einer Verhandlung nach Berlin waren. Die Brennereien und Weinabteilungen lehnen in einem Schreiben, welches der Organisationsleitung am 13. Mai zugeht, jede weitere Zulage ab. Die Versammlung hat nun einstimmig beschlossen, den Arbeitgebern sofort mitzuteilen, daß bis Dienstag die Verhandlungen stattfinden müssen. Die Brauereien haben einer Verhandlung zugestimmt.

#### Korrespondenzen.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 18. April. Der Kassenericht für das I. Quartal 1922 ermittelte Gesamtd. Die Verbandskasse hatte eine Einnahme von 261.86,70 Mk., die Ausgabe beträgt 40.601,14 Mk., an die Hauptkasse sind gesandt: 220.885,56 Mk. Die Nebenkasse hatte eine Einnahme von 115.726,76 Mk., die Ausgaben betragen 36.128,26 Mk., der Bestand der Nebenkasse am 31. März beträgt 213.461,60 Mk. Beschlossen wurde, daß wir uns mit Hilfe der Hauptkasse bereitstellen. Nachdem wurde in eine Besprechung der abgefallenen Lohnbewegungen eingetreten. In der Aussprache wurde das Verhalten der Direktion der Haffnerbrauerei, den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses vor dem Demobilisierungsausschuß zu Fall zu bringen, aufscharfste kritisiert. Die Direktion der Haffnerbrauerei nimmt bei Lohnbewegungen und sonstigen Arbeiterfragen den arbeitgeberfeindlichen Standpunkt ein. Ueber die Behandlung der Arbeiter in der Haffnerbrauerei wurde ebenfalls Klage geführt.

Mannheim. Unsere Mitgliederversammlung am 7. Mai beschloß sich einig mit der Erhöhung der Verbands-

beiträge. Die Notwendigkeit einer Erhöhung ist nicht allein im Zentralbeitrag, sondern auch im Sozialbeitrag vorhanden. Der gegenwärtige Verbandsbeitrag entspricht in keiner Weise mehr den bestehenden Verhältnissen und ist der geringste, welcher bei den Gewerkschaften am Orte in Betracht kommt. Dieses wurde auch vom größten Teil der Versammlungsbesucher eingesehen, und es ist zu wünschen, daß auch bei den fehlenden Mitgliedern diese Einsicht vorhanden ist. Nach dem Beschluß der Versammlung beträgt der Beitrag für die männlichen Mitglieder von der 20. Beitragswoche ab 14 Mk., bei den weiblichen Mitgliedern 10 Mk. einschließlich Sozialbeitrag. Diese Beiträge sind maßgebend für die Mitglieder der gesamten Haffnerstelle. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der Verbandstag sowie noch eine weitere Erhöhung bringen wird, und gerade dieserhalb hat der Versammlungsbeschluß in dieser Hinsicht ein Übergangsstadium geschaffen.

### Handschau.

#### Aus Industrie und Beruf.

Arbeitslosigkeit im Verbands im März 1922. Von den in den Berichten angegebenen 81.792 Mitgliedern des Verbandes (81.082 im Vormonat) waren am Schluß der letzten Märzwoche arbeitslos 503 (874), davon 394 (685) männliche und 109 (189) weibliche.

Rückföhr-Konzern. Bei den nachstehenden, zum Rückföhr-Konzern gehörenden Gesellschaften sind folgende Kapitalerhöhungen vorgenommen worden: Karl Peterreit Akt.-Ges. Königsberg von 5 Millionen Mark auf 12 Millionen Mark, Ostdeutsche Hefewerke Akt.-Ges. Lissa von 3,5 Millionen Mark auf 9 Millionen Mark, Ostpreussische Karten- und Kistenwerke, Lissa, von 150.000 Mk. auf 3 Millionen Mk. Brauerei Michael, Königsberg, von 1200 Mk. auf 2.400.000 Mk. Der Ausschluß der zum Rückföhr-Konzern gehörenden G. M. Kemp Nachf. Akt.-Ges. in Stettin hat beschlossen, die Erhöhung des Aktienkapitals auf 33 Millionen Mark vorzuschlagen. Der Kapitalbedarf ergibt sich u. a. auch aus der bevorstehenden Erweiterung der Gesellschaftsimmobilien.

Engelhardt-Konzern. Die Vereinigten Brauereien in Engerhausen heißen jetzt Engelhardt-Brauerei Akt.-Ges. Abteilung Engerhausen. Das Grundkapital ist um 5 auf 15 Millionen Mark erhöht worden.

Die „Internationale Spirituskompagnie“ und Stimmes. Zeitungen berichten von Verhandlungen Stimmes mit der Internationalen Spirituskompagnie, in der tschechoslowakische, österreichische, südbawische, ungarische und angeblich auch polnische und rumänische Interessen vereinigt sind, wozu die Möglichkeit eines mitteleuropäischen Spirituskonzerns hergeleitet wird. Jedoch wird gesagt, daß von einer reichsweiten Beteiligung vorberhand nicht die Rede sein kann, wenigstens ist bei den deutschen in Frage kommenden Spirituskonzernen von solcher Plänen nichts bekannt. Wichtig ist nur, daß die Internationale Spirituskompagnie eine kleine Weinbrennerei und Kellerei in Berlin gekauft hat oder in Betrieb setzen will, die Firma Hobe u. Co., ein französisch-tschechoslowakisches Unternehmen.

Ein grundsätzlicher Einspruch zugunsten Schweizer Bierföhrer. Vor dem gewerblichen Schiedsgericht, Gruppe 6, Klage der Bierföhrer (Chausseur) E. gegen die Brauerei Martel auf Bezahlung von Ueberständen im Betrage von 300 Franken. In seiner Begründung wies er darauf hin, daß er die Bezahlung öfter reklamieren, aber mit dem Hinweis auf seinen Wochenlohn und die im Gesetz vorgesehene elfstündige Nachruhe, sei seinem Begehren nicht entsprochen worden.

Herr Flügel, Direktor der Brauerei Martel, versuchte in seiner dreiwertstündigen Rede das Gericht von der Richtigkeit des obengenannten Standpunktes zu überzeugen, wobei er nicht ohne acht ließ, mit salbungsvollen Worten das freie und gesunde Leben der Bierföhrer und Chausseure im ruffähigen Lichte zu schildern. Trotz seiner großen Nähe und Anstrengung hatte das Gericht eine andere Meinung. Die beklagte Brauerei wurde beurteilt, dem Kläger E. 50 Ueberstände mit 25 Proz. Zuschlag nachzubehalten. Das Gericht vertrat den Standpunkt: Die durchschnitliche 11stündige Nachruhe sei so zu verstehen, daß der Zuschlag der Nachruhe innerhald eines Arbeitstages zum anderen zu erfolgen habe. Auf keinen Fall könnten Ueberstände vom Frühjahr und Sommer zur Ausgleichung auf den Winter verlagert werden. Ferner sei auch der Umstand zu berücksichtigen, daß zum Beispiel Kustföhrer nach der Saison entlassen würden und infolgedessen gar nicht in die Lage kämen, nach Ueberständen einzuholen. Dasselbe könne unter Umständen auch bei mehrtägigen Arbeitern zutreffen. Wenn dem Kläger nicht die eingeklagte Summe zugesprochen werden könne, so deshalb, weil er nicht an Hand eines genauen Verzeichnisses und der geleisteten Mehrarbeit die Richtigkeit des eingeklagten Betrages beweisen könne. Auf Grund der Zeugenaussagen müsse das Gericht nur nach freiem Ermessen dem Kläger den obengenannten Betrag zusprechen.

Bierföhrer in England. Zwei Millionen englischer Arbeiter haben über das englische Bier den Sonntag verhängt. Dieses Mittel wurde im Kampfe der englischen Arbeiterschaft gegen die unzureichenden Lohnbewegungen in den Industrieen angewendet. Die englischen Bierbrauer hatten die Löhne ihrer Arbeiter vergrößert, wozu die englische Bierbrauerei durch die Gewerkschaft fast gar nicht zu leiden hat. Daraufhin beschloß die Föderation der Transportarbeiter, daß die Mitglieder des Transportarbeiterverbandes, insgesamt eine Million Arbeiter, kein Bier mehr trinken dürften. Dessen Beschluß schloßen sich alsbald weitere 200 Arbeiterorganisationen an, die ebenfalls über eine Mitgliederzahl von zusammen etwa einer Million verfügten; so daß zwei Millionen Arbeiter in England bis auf weiteres kein Bier trinken werden.

#### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Frei Deuss, der langjährige Hauptgeschäftsföhrer des Verbandes seit 22 Jahren, der im Alter von 64 Jahren einem Schlaganfall erlegen. Ein pflichttreuer Angestellter und ein lieber Mensch war der Verstorbene.

Finanzreform in der Gewerkschaften. Der Verbandsvorstand des Verbandes der Holzarbeiter ist bekannt.

daß zwei neue Beitragsklassen von 20 und 22 Mk. eingeführt werden, um den Verwaltungskosten die Möglichkeit zu geben, die statutarische Verpflichtung „Wochenbeitrag gleich Stundenlohn“ zu erfüllen, weil in einer Reihe Verwaltungskosten der Mindeststundenslohn infolge der Lohnabnahme der letzten Wochen wesentlich über die jetzige höchste Beitragsklasse von 18 Mk. hinausgeht.

Table with 2 columns: Beitragswochen, and 2 rows of numbers: 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100.

Der Verband der Friseurgehilfen erhebt laut Beschluß des Verbandsvorstandes und des Verbandsausführers ab 1. Juli Beiträge von 3, 4, 5, 6 und 7 Mk., und zwar gilt die Beitragsstufe von 7 Mk. bei einem Wochenlohn von mehr als 380 Mk. Die Streikunterstützung beträgt täglich, auch für Sonntag, in der 7-Mk.-Beitragsklasse steigend nach der Mitgliedsdauer, 9 bis 11 Mk., und zwar nach 13, 27, 53, 157, 261 Wochen 9,- 9,50 10,- 10,50 11,- Mk.

Die Gastwirtschaften zum Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverband. Die am 24. und 25. März tagende Bezirksversammlung des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten nahm folgende Entschlüsse an:

Die Gründung eines Industrieverbandes im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe kann nur dann Sinn haben und ihren Zweck erfüllen, der unter anderem in der Herbeiführung guter Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht, wenn das Verständnis für die Zusammengehörigkeit aller Beteiligten so groß geworden ist, daß es eine straffe, freiwillige Disziplin und Gehorsamkeit garantiert.

Diese Voraussetzung ist im Gast- und Speisewirtschaftsgewerbe, von sich die einzelnen Branchen vielfach noch verständlos, mitunter sogar feindselig gegenübersehen, noch nicht gegeben.

Der Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten hat deshalb zunächst von allen Versuchen zur Herbeiführung eines Industrieverbandes und von der Teilnahme an solchen Versuchen abzugehen. Der Beirat beauftragt aber die Hauptverwaltung, die Sache im Auge zu behalten und nichts zu vernachlässigen, was einen engeren persönlichen Zusammenhalt der Arbeitergruppen fördert, die zu gemeinsamer Berufsarbeit berufen sind.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

Die Sozialversicherungsreform zur Stabilisierung des Marktes. Die Sozialversicherungsreform legt der Öffentlichkeit ein vorläufiges Gutachten vor über die Fragen der deutschen Zahlungsbilanz und der Wechselkurse, das auf Grund der Ergebnisse einer Rundfrage bei Sachverständigen aus Bank- und Börsenkreisen, der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel. Eine ausführliche Stellungnahme zu den Problemen behält sich die Sozialversicherungsreform nach vor.

Nach einem kurzen Überblick über die bisherige Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz seit Beginn des Krieges, in dem diejenigen Faktoren, die seit Beendigung der Feindseligkeiten eine Erholung des Marktes immer mehr ermöglicht haben, hier herausgehoben sind, stellt das von Herrmann, Hilferding, Kautsky, Ledebur, Lindemann, Sugg, Singer und Schölerer erlassene Gutachten das vorläufige Ziel der Reformen wie folgt auf:

Die Stabilisierung des Marktes hat zur Voraussetzung eine geordnete Zahlungsbilanz und den Wegweisenden Weg von Geld (Devisen, auswärtige Kredite etc.). Die Operation würde außerordentlich erspart, wenn nicht nur eine untere, sondern auch eine obere Grenze festgelegt würde, insbesondere, weil dann die deutschen Noten und Wertpapiere des Auslandes in Wasser dem Salutarwert entsprechen würden. Deshalb kommt als vorläufiges Ziel vor die Festsetzung einer unteren Grenze für den Markkurs und damit einer oberen Grenze für die Golddecksung in Frage. Zur Durchführung dieser Stabilisierung wird Einsetzung des Kommissars und Erweiterung der Produktion gefordert. Da aber die Kommissarbestimmung gegenüber dem Friedensstand bereits in großem Umfang erfolgt ist, wird ein Weitergehen nur noch beschränkt möglich sein. Die Produktionsvermehrung wird vor allem durch das sich immer mehr geltend machende Element des Marktes bestimmt. Der Vertriebsstand ist ohne Notenausgabe durch Steuern und Zölle ersetzbar, durch langfristige innere Anleihen zu beschleunigen. Aber auch jeder geringe Versuch wird im Zusammenhang mit den sich aus den Wechselkursveränderungen ergebenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Fortwährende Geldvermehrung durch die Ausgabe des Haushaltes immer wieder durch Vermehrung der persönlichen und gesellschaftlichen Ausgaben vor. Diesen Prozess kann nur ein Ende herbeiführen werden, wenn die Steuerreform sich mit einer Vermögenssteuer verbindet, wenn die Sammlung der Staatsfinanzen mit der Regulierung der Wechselkurse Hand in Hand geht.

Nach dem dem selbständigen Mechanismus der Zahlungsbilanz keine eine Festlegung des Marktes nicht erwartet werden kann, wird durch die Reparationsforderung der einen inneren Faktor der deutschen Zahlungsbilanz darstellt, welcher von der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und von den äußeren Faktoren der äußeren Zahlungsbilanz unabhängig ist. Die Erleichterung der Reparationsforderung stellt die Reparationskommission wie folgt dar: Die in den nächsten fünf Jahren fallenden Reparationsforderungen werden durch eine internationale Anleihe aufgebracht. Deutschland verpflichtet sich, diese Anleihe zu verzinsen und zu tilgen. Damit wären die Grundlagen geschaffen für die Erhaltung pünktlicher Leistungen aus der Reparationsforderung, deren Ungewissheit nur allein durch die nachfolgende Befreiung bei jeder Markierung für den deutschen Haushalt bedingt ist.

Es ist anzunehmen, daß die internationale Anleihe zur Befreiung der Reparationsforderung eine Lösung der Forderung nicht bringen kann. Freilich, die nicht eine unmittelbar produktionsfördernde Wirkung haben, sondern dem angestrebten Ziel einer Stabilisierung des Geldmarktes nicht dienlich sein.

Internationale Kredite hätten nur dann einen guten Sinn, wenn sie für wirtschaftliche Produktionszwecke gegeben werden, d. h., wenn die durch den Kredit hervorgerufene Steigerung der Produktion größer ist als die durch den Kredit entstehende Verpflichtung. Würde die deutsche Reparationsforderung durch eine internationale Anleihe teilweise mobilisiert, so entstände weder für die Weltwirtschaft noch für die deutsche Volkswirtschaft insbesondere der mindeste Vorteil, weil diese Anleihe für Deutschland nur eine Zinsbelastung darstellt, zu einer zu frühen Feststellung der Gesamtschuld führen und in feiner Weise die Produktion fördern könne.

**Verchiedenes.**

Die „Deutsche Böttcher-Zeitung“ Nr. 18/22 schreibt: „Ein deutscher Reichsminister hat dieser Tage im Reichstag vom „Stuff als dem deutschen Kapital“ gesprochen und damit viel Heiterkeit erzeugt. Eine traurige Heiterkeit ist das. Unzählige Male ist schon erläutert worden, wie sehr der unmäßig genossene Alkohol die Gesundheit untergräbt und welche Verheerungen er in unserer Volkskörper angerichtet hat. Heute, wo wir verarmt sind, haben wir doppelten Grund, uns des Alkohols zu enthalten. Wie schauerlich er ins Geld reißt, dafür finden wir einen Beleg im „Kunstwart“. Er berichtet:

„Eine hessische Volksschulklasse kam bei der Bearbeitung einer Zeinungsnotiz vom Alkoholverbrauch auf der Münchener Oktobermesse zu folgenden Ergebnissen: Nach Unterlagen vom Geschäftsführer der Gartenstadt kam im Oktober 1921 ein Einzelhaus mit Stall und 800 Quadratmeter Garten auf 100.000 Mk. Danach sind auf der Festwiese die Barzinsen für 120 ganze Häuser ohne staatliche Zuschüsse als Zeche für Alkohol gezahlt worden. Da es aber 70.000 Mk. Zuschuß für jeden Bau gibt, würde das Geld für 400 Häuser mit 320.000 Quadratmeter Gartenland reichen! Also: eine gesunde Gartenstadt, so groß wie das schöne Hesselau, mit gesunden Wohnungen für wenigstens 2000 Menschenkinder, wurde — vertrunken. (Der zwölfte Teil dieser Summe wurde für Schulen und Schulbauten bewilligt!) Was sonst verquatscht, verpielt und verprast wurde, erreicht schon in München früher das Doppelte der Kiefenzahl. Dazu können dann noch die entsprechenden Summen von der Dresdener Vogelwiese und von Jahrmärkten und Schützenfesten vieler anderer Städte: welche ein Verfall bedeutet! Können diese Gelder auch nur zehn Jahre lang besser verwendet werden, welche blühendes Land könnte unsere Heimat werden! Aber um uns herrscht Wohnungsnot und Wohnungsnot, Schwindsucht, Unterernährung, Hunger, und der Alkohol und das Nikotin liefern — die zuverlässigsten Steuern.“

Diese Feststellung sollte in allen Häusern, Fabriken, Schulen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Das Nachenergebe der hessischen Volksschulklasse sollte jedem Deutschen eine Mahnung sein. — Seit wann sind die Böttcher Wasserfumpel und Lebensspießer?

**Ausland.**

Die amerikanischen Arbeiter gegen die Prohibition. Die American Federation of Labor nahm auf der am 22. Juni 1921 in Denver stattgefundenen Generalsammlung folgende Entschlüsse an:

„In Erwägung, daß im ganzen Lande und unter allen Klassen eine große Missbilligung gegen das Prohibitionsgesetz herrscht, und

in Erwägung, daß viele von unseren Leuten glauben, die Annahme des 18. Amendment würde des Volkes Nationalgetränk, das gesunde Bier, nicht treffen, und

in Erwägung, daß die Auswirkung des Prohibition-Gesetzes die ungesunde Herstellung von Whisky und anderer starker alkoholischer Getränke und Mischungen im großen Maßstab gezogen hat, und damit den Tod für hunderte unserer Arbeiter und den Verlust des Augenlichtes für Tausende, und zwar durch den Genuß von Getränken, die Holz- und denaturierten Alkohol enthalten, und

in Erwägung, daß diese besorgniserregenden Zustände das Prohibitionsgesetz bei der größten Mehrheit unserer Bürger unbeliebt gemacht haben, wird die

Entschlüsse gefaßt, daß der amerikanische Arbeiterverband in seiner 41. Jahresversammlung zu Denver, Colorado, sich für eine Änderung des Prohibition-Gesetzes einsetzen wird, als er die Erlaubnis zur Herstellung und zum Verkauf von Bier, als einem gesunden Nationalgetränk, verlangt, und es wird weiter beschlossen, daß die Führer und die ausführenden Stellen des amerikanischen Arbeiterverbandes hierdurch angewiesen werden, alles, was in ihrer Macht liegt, zu tun, um den Inhalt der Entschlüsse in die Wirklichkeit umzusetzen.“

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Spätkrüge 61V. Fernsprecher: Amt Königplatz 275.

Diese Woche ist der 20. Wochenbeitrag fällig.

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

**Genehmigte Lokalbeiträge.**

Halle ab 15. Mai 2 Mk. für erste Beitragsklasse, 1 Mk. für zweite (ländliche Orte der Zahlstelle) und dritte (Frauen und Jugendliche) Beitragsklasse, Frankfurt a. O. 1 Mk. ab 1. Mai, Kiel 2 Mk. ab 22. Beitragswoche.

**Transporte**

muß bezahlt werden, weil ungenügend frankiert: Ansbach 300 Pf., Burg 300 Pf., Erlangen 300 Pf., Köln 300 Pf.

**Gänge der Hauptkasse**

vom 3. bis 13. Mai

(Postkontos der Hauptkasse: Berlin 12 979 Bremer- und Mühlentw. G. m. b. H., Berlin O. 27.)  
Lobenstein 10,—, Dortmund 20 000,—, Kaufbeuren 11 44 60,—, Dransburg 1200,—, Kitzingen 1032 30,—, Kitzingen

1100,—; Wilsnack 331,85; Zerbst 1000,—; Stettin 2000,—; Bielefeld 29 093,66; Bochum 14 330,16 und 4960,—; Köln 18 734,95; Eschwege 17,—; Kaiserlautern 1000,—; Magdeburg 7000,—; München 50 000,—; Solingen 8390,—; Sprottan 1343,30; Fürstberg 3414,20; Lobenstein 70,—; Bremen 39 241,76 und 4750,70; Köln 13 575,80; Kaiserlautern 45,—; Danzig 19 179,85 und 11,10 und 81,—; Hamburg 183,85; Altenburg 3000,—; Bugchude 180,—; Koblenz 7338,13; Fürstberg 2500,—; Gardelegen 600,—; Gerbuden 561,15; Merseburg 3000,—; Neustettin 140,—; Schwabach 1800,—; Gera 1,50; Ansbach 3500,—; Frauenburg 250,—; Neustadt a. Haardt 1000,—; Sonneberg 36,—; Wehr 48,—; Berlin 17,70; Bochum 2,—; Calbe 1000,—; Mühlheim a. d. Ruhr 3618,90; Northem 1000,—; Briegwall 2000,—; Stuttgart 35 972,65; Bochum 484,—; Leobhüh 60,—; Bremerhaven 1900,—; Jämsburg 4000,—; Gera 6000,—; Landshut 10 000,—; Minden 2000,—; Naumburg 900,—; Rosenheim 5000,— Mk.

**Materialverand.**

Grimma: 2000 a 500, 100 a 100. Schleswig: 500 a 700. Unterweißbach: 600 a 500. Göttingen: 1000 a 500. Kötha: 500 a 500, 200 a 300. Altenburg: 500 a 400, 500 a 300. Worms: 3000 a 700. Alen: 500 a 700, 500 a 600, 500 a 400. Leobhüh: 1000 a 500. Budow: 100 a 10,—. Landsberg b. S.: 100 a 600. Zeitz: 20 R., 2000 a 700, 500 a 600, 1500 a 500. Neuhaldensleben: 1000 a 500. Guben: 1000 a 700, 500 a 500. Spremberg: 10 R., 300 a 700. Briegwall: 300 a 600. Königsberg i. Pr.: 5000 a 400. Breslau: 5000 a 10,—, 5000 a 900, 5000 a 800, 10 000 a 700, 3000 a 400, 200 a 10. Lübz: 20 R. Uetersen: 200 a 700. Gießen: 500 a 10,—, 100 a 800. Eberswalde: 10 R., 600 a 700, 400 a 500. Fürstberg: 800 a 500, 200 a 400. Doberan: 20 R. Danzig: 100 B., 100 R., 4000 a 10,—, 500 a 500. Königsberg (N.): 300 a 700. Dortmund: 15 000 a 10,—. Münster: 100 a 200. Düsseldorf: 10 000 a 10,—. Kaufbeuren: 3000 a 700. Burg: 400 a 700. Halle: 4000 a 800. Bochum: 100 R., 6000 a 10,—, 5000 a 700, 1000 a 500. Augsburg: 8000 a 900. Viek: 300 a 500. Saarbrücken: 10 000 a 10,—. Landsberg a. d. W.: 300 a 500. Könnern: 500 a 300. Hamburg: 300 R. Offen: 20 R., 4000 a 10,—, 1000 a 700, 1000 a 600, 200 a 300. Solingen: 500 a 700. Berlin: 200 B.

**Aus den Bezirken und Zahlstellen.**

Salle. Laut Versammlungsbeschluss gelten ab 15. Mai folgende Beiträge einschließlich Lokalaufschlag: 1. Klasse 12 Mk., 2. Klasse (ländliche Orte) 9 Mk., 3. Klasse (Frauen und Jugendliche) 6 Mk. Sigmaringen. (Neue Zahlstelle.) Vorl.: Herrmann, „Zur Germania“. Berl. (Neue Zahlstelle.) Vorl.: Franz Seiler, Mettergott 1.

**Radrenn.**  
Am 1. Mai verstarb unser Kollege Wilhelm Friedrich Reichert, Ingenieur, Panfom, im Alter von 57 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle: Berlin.

**Radrenn.**  
Am 28. April starb unser Kollege, der Schloffer Peter Koch. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die Zahlstelle Essen a. d. R.

**Radrenn.**  
Am 8. Mai starb unser langjähriger treuer Mitliebter, Kollege Math. Kieneker. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Die Kollegen der Malzfabrik F. H. Gans in Würzburg.

**Radrenn.**  
Am 11. April starb nach längerer Krankheit unser Mitliebter August Bühner. Müller, Seidenmühle G. Plange, Socht. Ehre seinem Andenken. Die Kollegen der Zahlstelle Hamm.

**Radrenn.**  
Im Alter von 21 Jahren starb unser Kollege Fritz Schauf. Ein ehrendes Andenken werden ihm bewahrt. Die Kollegen der Germania-brunerei, Wiesbaden.

Unserem Kollegen Karl Ansel seine lieben Frau zu ihrer Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Germania-brunerei, Wiesbaden.

Unserem Kollegen Fritz Madan zu seinem 50jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Mühle, Hildendorf, Hamm.

Unserem Kollegen Hans Hart seinem lieben Frau Regina zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Aktienbrauerei Dormagen.

Unserem Kollegen Karl Kemmerer und seiner lieben Frau nachträglich seine Glückwünsche zur Vermählung.

Die Kollegen der Rindbrunerei, Neuföh.

Unserem Fernstudien-Kollegen Andreas Nauf, Hiesfelder, zu seinem 50jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Ewald Friedrich und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brunerei „Glück auf“, Gerdsdorf, Bezirk Chemnitz.

Zwei jüngere, tüchtige Kellerburschen sucht Sternbrunerei Krah, H.-G., Kran-Essen.

Wasserichte Brunerholzschube

aus prima starkem Hindeber mit Wasserlade. Baar 225 Mk. der Nachnahme.

Holzwarenfabrik Hak & Co., Stadthagen, Schaumburg-Lippe.

Billige böhmisches Bettfedern!

1 kg. graue gechlörte Mk. 180,—, halbweiße Mk. 200,—, weiße Mk. 240,—, bessere Mk. 270,—, baumwollene Mk. 300,— und 360,—, beste Sorte Mk. 420,— und Mk. 480,—, weiße Halbfedern Mk. 300,—, Mk. 360,—, Mk. 400,—, Verland franco, postfrei, gegen Nachnahme, Nachfrist, Umsatz u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Bilsen, Bismen.

Brunerholzschube Wasserretzel, wie Abbildung, das Beste, was es gibt. Baar 175 Mk., I. Qualität 250 Mk.

Josef Urban, Cham i. Bayern.

Meinel & Herold Musikinstrumentenfabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 116. liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmonikas, Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandonions usw.

14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10.— an parte.

Kernledersohlen! ab 50 Paar 2 Paar Rabatt. Kinder, Damen, Herren 40/42 43/46 47/49 22,— 35,— 46,— 48,— 55,— Mk. der Paar. Garantiert la Kernware. — Versand Nachnahme. Sammelbestellungen wegen des hohen Postes ermüßigt. Ab 50 Paar portofrei. L. Port, Schledersohlenwerk, Freistadt (Bayern)